

# Einspeisemanagement gemäß § 9 Absatz 1 EEG

## EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung >100 kW

### 1. Einleitung – Allgemeines

Nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung (im Folgenden: EEG) müssen EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW vom Anlagenbetreiber mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die Ist-Einspeisung abrufen kann. Dies gilt für Anlagen am Nieder- und Mittelspannungsnetz.

Demnach obliegt die Pflicht zur Installation dieser technischen Einrichtungen dem Anlagenbetreiber. Dabei hat er die technischen Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Der Anlagenbetreiber ist darüber hinaus für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der Einrichtungen verantwortlich.

Verstöße gegen diese Vorgaben sind bei EEG-Anlagen nach § 52 EEG (Verringerung des Zahlungsanspruchs) und bei KWK-Anlagen mit einem Verlust der Zuschlagszahlung nach § 6 KWKG sanktioniert.

Die Kosten für die Installation und Aufrechterhaltung der technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 EEG trägt der Anlagenbetreiber.

Die Vorgaben gelten für Anlagen, die ab dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden bzw. werden. Bestandsanlagen sind ggf. nachzurüsten (siehe Ziffer 6).

Mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, können mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sein, mit der der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann. Hierfür gilt das in diesem Hinweisblatt Gesagte entsprechend.

Mehrere Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 EEG leistungsseitig zu einer Anlage zusammengefasst.

### 2. Technische Beschreibung der Schnittstelle

Der Netzbetreiber kann eine Schaltvorrichtung zur Lastreduzierung am Netzverknüpfungspunkt errichten, die sich üblicherweise in einer dafür vorgesehenen kundeneigenen Station oder an einem Niederspannungsnetzanschluss befindet.

Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt grundsätzlich eine Steuerverbindung von der Übergabeklemme am Netzverknüpfungspunkt bis zu den Erzeugungsanlagen und innerhalb der Erzeugungsanlagen.

Die Vorrichtung zur Lastreduzierung schaltet über eine Relaischaltung potentialfreie Kontakte (Wechselkontakte) auf einer Übergabeklemme. Wird der erteilte Befehl nicht innerhalb von 5 Minuten ausgeführt, kann eine direkte Abschaltung durch den Netzbetreiber erfolgen (bei Fernwirktechnik).

### 3. Technische Umsetzung

Für die technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 EEG macht die Mainzer Netze GmbH als Netzbetreiber die folgenden Vorgaben:

#### 3.1 Technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

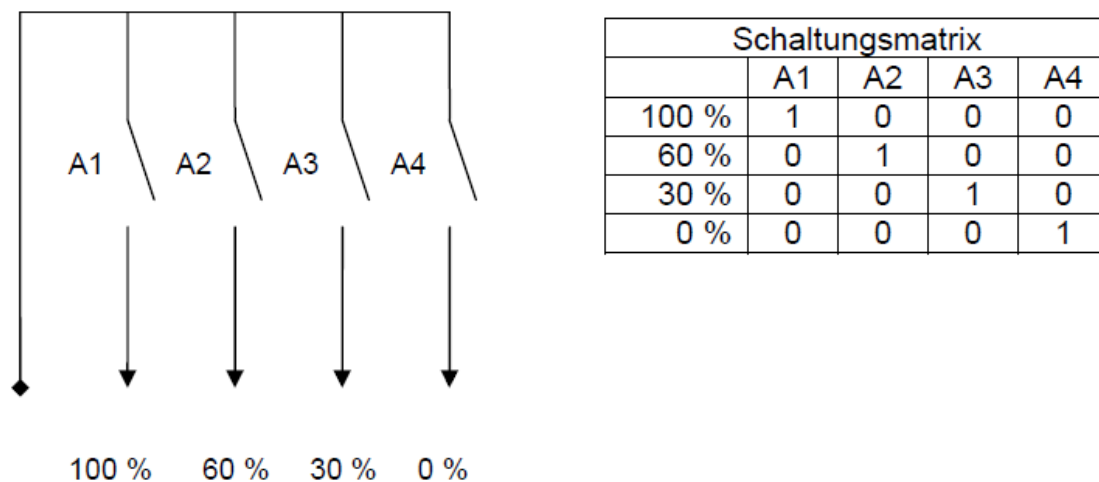
Die technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sind mittels einer kleinen Fernwirkanlage (FWA) umzusetzen.

Hierbei stellt die FWA die Steuereinrichtung zur ferngesteuerten Vorgabe der Regelstufe für die Anlage dar. Die Reduzierung erfolgt auf die Stufen 100 %, 60 %, 30% sowie 0% und bezieht sich auf installierte Leistung in kW. Die Kommunikation erfolgt über eine gesicherte Mobilfunkverbindung.

Die FWA stellt potentialfreie Kontakte zur Verfügung, die einen gemeinsamen Anschluss besitzen. Die FWA stellt potentialfreie Kontakte zur Verfügung, die einen gemeinsamen Anschluss besitzen. Ein Dauersignal steht an. Die Schaltleistung der potentialfreien Kontakte beträgt 500 VA bei einer Spannung von 250 VAC (60 VA bei 30 VDC).

Für den Anschluss an die FWA ist eine Steuerleitung an den Installationspunkt der FWA heranzuführen. Bitte beachten: Der Anschluss vom Steuerkabel erfolgt durch den Netzbetreiber, die Verlegung des Steuerkabels zur FWA ist bauseits vom Anlagenbetreiber durchzuführen!

Die Verdrahtung erfolgt nach folgendem Schema:



Die Installation der FWA durch den Netzbetreiber setzt voraus, dass die folgenden Bedingungen seitens des Anlagenbetreibers erfüllt worden sind:

- Installationspunkt muss geklärt sein,
- vorhandenes Steuerkabel zu den potentialfreien Kontakten,
- vorhandene Spannungsversorgung und
- vorhandener Mobilfunkempfang.

Werden darüber hinaus technische Änderungen an der Anlage erforderlich, um die Reduzierung der Einspeiseleistung zu ermöglichen, sind diese vom Anlagenbetreiber auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Anlagenbetreiber trägt dafür Sorge, dass eine Reduzierung der Einspeiseleistung an seiner Anlage dauerhaft technisch möglich ist. Der Anlagenbetreiber wird gebeten, sich für die Umsetzung der technischen Einrichtungen mit einem zugelassenen Elektroinstallateur bzw. dem Anlagenerrichter in Verbindung zu setzen.

### **3.2. Abrufung der Ist-Einspeisung**

Die Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung erfolgt durch die Bereitstellung des Wirkimpulses am Einspeisezähler. Dies bedingt, dass die FWA in unmittelbarer Nähe zum Einspeisezähler montiert werden muss. Für die Stromversorgung der FWA ist ein 230V Anschluss vom Anlagenbetreiber am Installationspunkt vorzusehen. Dieser ist üblicherweise über einen Leitungsschutz-Automat B16A abzusichern.

Ist am Installationspunkt kein ausreichender Mobilfunkempfang möglich, so muss zusätzlich eine abgesetzte Antenne durch den Netzbetreiber installiert werden.

Die Inbetriebnahme der FWA erfolgt gemeinsam mit dem Anlagenbetreiber.

## **4. Besonderheiten**

Die Vorrichtung zur technischen Umsetzung ist grundsätzlich am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe zum Hauptübergabemessschrank zur Verfügung zu stellen. Die Übergabeklemmleiste ist betriebsbereit einzubauen.

Falls am Netzverknüpfungspunkt kein Platz vorhanden sein sollte (Bestandsanlagen), hat der Anlagenbetreiber einen anderen geeigneten Platz für einen Rundsteuerempfänger und für eine registrierende Leistungsmessung mit zugehörigem Modem vorzusehen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Entscheidung, welche technischen Einrichtungen verwendet werden, obliegt dem Netzbetreiber.

## **5. Kosten**

Die Kosten für die Ausstattung der Anlage mit den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 EEG trägt der Anlagenbetreiber.

Die Installation der FWA erfolgt nach Aufwand. Der derzeitige Preis (Stand: 01.01.2017) beträgt einmalig ca. 450,00 € (zzgl. USt.).

Der Netzbetreiber stellt dem Anlagenbetreiber auf Wunsch die erforderlichen technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung (FWA) gegen Entgelt zur Verfügung. In diesem Fall sind die Kosten des Messstellenbetriebes für die vom Netzbetreiber beigestellten Steuereinrichtungen, Modems und Zähler sowie für die anfallenden Montageleistungen vom Anlagenbetreiber zu tragen. Das Entgelt für die Zuverfügungstellung der FWA beträgt derzeit (Stand: 01.01.2017) 29,50 €/Monat (zzgl. USt.) bzw. 354,00 €/Jahr (zzgl. USt.) einschließlich einer gesicherten Datenübertragung.

Die zur Verfügung gestellte FWA gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und geht nicht in das Eigentum des Anlagenbetreibers über.

## 6. Bestandsanlagen

Für Anlagen, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden (Bestandsanlagen), gilt Folgendes:

Für Anlagen, die ab dem 01.08.2014 und vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen wurden, gelten die technischen Vorgaben des § 9 Abs. 1 EEG unverändert (§ 100 Abs. 1 EEG). Es gelten die Ziffern 1 – 5 entsprechend.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen werden, gilt § 6 Absatz 1 EEG 2012. Demnach müssen Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Betreiber von Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, haben diese Vorgaben ab dem 01.07.2012 zu erfüllen. Es gilt das oben unter Ziffern 2 bis 5 Gesagte entsprechend.

Mehrere Solaranlagen werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 EEG 2012 leistungsseitig zusammengefasst.

Verstöße gegen die Vorgaben des EEG 2012 sind bei EEG-Anlagen mit einer Vergütungsreduktion auf null und bei KWK-Anlagen mit einem Verlust der Zuschlagszahlung nach § 6 KWKG sanktioniert.

## 7. Kontakt

Fragen zur Umsetzung des Einspeisemanagements beantworten unsere Mitarbeiter vom Vertriebsmanagement gerne.

- Für die Städte/Gemeinden Mainz (inkl. aller Vororte), Mainz-Amöneburg, -Kastel und -Kostheim, Lörzweiler, Zornheim, Sprendlingen, Badenheim, St. Johann:

**Michael Eifinger**

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz

Tel. 06131 / 12-6610

Fax 06131 / 12-7877

einspeiseanfrage(at)mainzer-netze.de

- Für die Städte/Gemeinden Biebesheim, Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Stockstadt, Trebur:

**Peter Gote**

Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, Friedrichstraße 45, 64521 Groß-Gerau

Tel. 06152 / 718-152

Fax 06152 / 718-212

vertrieb(at)uewg.de